

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der MöllerWerke GmbH

Stand: 01.01.2007

§ 1 Geltungsbereich; Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (Bedingungen). Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder wir nicht nochmals ausdrücklich Bezug auf sie nehmen. Sie gelten auch, wenn wir abweichenden Bedingungen des Bestellers (auch Auftraggeber oder AG genannt), die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des AG die Lieferung an den AG vorbehaltlos ausführen. Gleichermaßen werden wir nicht verpflichtet, soweit die Bedingungen des AG von gesetzlichen Bestimmungen zu unseren Lasten abweichen. Die Anerkennung abweichender Bedingungen und Änderungen bedarf der Schriftform. Diese Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern (i.S.v. § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches [BGB]).

§ 2 Angebot; Vertragsabschluss; Zertifizierung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Es handelt sich lediglich um Aufforderungen zur Abgabe von Angeboten an den AG.
2. Die Bestellung des AG ist ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer textlichen Auftragsbestätigung unserer zuständigen Abteilung annehmen oder ablehnen. Fehlt eine solche, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung; entsprechendes gilt auch bei Übersendung einer Rechnung vor Auslieferung. Unser Schweigen gilt nicht als Annahme.
3. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Ergebnissen von Datenverarbeitungsvorgängen und sonstigen Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsanbahnung dem AG von uns zugänglich gemacht werden, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht sowie patent- und gebrauchsmustergesetzliche Rechte vor. Sie sind nur für die Zwecke unseres jeweiligen Angebots anvertraut und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere den Auftrag betreffende Unterlagen sind kostenfrei an uns zurückzusenden, wenn dieser anderweitig vergeben wird. Kopien sind zu vernichten.
4. Unsere Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstige Vertriebsmittler sind nicht befugt, von dem Erfordernis der textlichen Auftragsbestätigung abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen oder Garantien zu erklären.
5. Der AG teilt uns mit seiner Anfrage mit, welche Zertifizierungen er für Gegenstände von Lieferungen und Leistungen benötigt und wünscht. Der AG trägt die Kosten für Zertifizierungen, die auf seine Mitteilung hin bzgl. der Gegenstände von Lieferungen und Leistungen erfolgen, insbesondere die Kosten einer etwaigen CCC Zertifizierung.

§ 3 Preise; Zahlungen; Verpackung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Es gelten die Incoterms der ICC Paris in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Preise gelten zuzüglich Steuern, insbesondere Umsatzsteuer, Zöllen und Abgaben sowie der Kosten für die bei uns übliche Verpackung, sonstige ausnahmsweise von uns verauslagte Frachten, Versandspesen und Auslieferungskosten. Wenn Beschädigungen aufgrund fehlerhafter Verpackung auftreten, haften wir nicht, soweit diese auf Vorgaben des AG beruhen. Soweit nicht anders vereinbart, wählen wir Versandart und Versandweg.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen, geänderten Prüfkriterien, produktbezogener Zertifizierungsanforderungen und/oder Produktspezifikationen eintreten und zwischen Vertragsabschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 4 Monate liegen sowie kein entsprechender Ausgleich durch im gleichen Zeitraum erfolgte Reduzierung anderer Preisgrundlagen erfolgt ist. An vereinbarte Preise sind wir längstens für ein Jahr gebunden. Bei neuen Aufträgen und Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Verringern sich die Liefermenge, -losgröße oder vergleichbare Parameter gegenüber den vereinbarten Preisgrundlagen, sind wir berechtigt, angemessenen Kostenausgleich von dem AG zu verlangen.
3. Der AG ist verpflichtet, den Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Sofern dies nicht erfolgt ist, kommt er ohne weitere Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt in Verzug. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Kosten der Zahlung gehen zu Lasten des AG. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen Rechnungen zur Voraussetzung.
4. Wir sind berechtigt, Fälligkeitsszinsen zu berechnen. Ab Verzugseintritt sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Wir behalten uns vor, weitere Schäden geltend zu machen.
5. Gerät der AG mit einer Zahlung in Verzug, werden alle sonstigen Forderungen sofort fällig, es sei denn der AG hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

6. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

7. Die Zurückhaltung einer fälligen Zahlung durch den AG ist ausgeschlossen, es sei denn, dass wir aus demselben Vertragsverhältnis entspringende Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzen und keine angemessene Absicherung anbieten.

8. Wir sind berechtigt, Zahlungen nach unserer Wahl vor Anrechnung auf die Hauptschuld zunächst auf Kosten, Zinsen und/oder ältere Schulden anzurechnen. Wenn Umstände vorliegen, welche die Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des AG in Frage stellen, dieser seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Auch können wir in diesem Fall Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung verlangen. Solange nicht oder nur in anfechtbarer Weise erfüllt ist, sind wir zur Fortsetzung der Leistung nicht verpflichtet. Entsprechendes gilt auch bei nicht rechtzeitiger Bezahlung einer vorausgegangenen Lieferung. Wir sind in den vorgenannten Fällen auch berechtigt, von allen Aufträgen zurückzutreten, wenn wir dem AG eine angemessene Frist gesetzt haben, innerhalb derer er nach seiner Wahl Sicherheit zu leisten oder seine Gegenleistung Zug um Zug gegen unsere Leistung zu bewirken hat, und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Im Falle des Rücktritts hat der AG uns entstandene Aufwendungen zu erstatten; wir sind berechtigt, weitergehende Schäden geltend zu machen.

9. Wir sind berechtigt, unsere Forderungen gegen den AG abzutreten.

10. Soweit nicht anders vereinbart, werden Werkzeug- und Entwicklungskosten separat vergütet. Werkzeugkosten werden zu 50% bei Auftragserteilung und zu 50% nach Abnahme, von letzteren 4/5 spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung fällig. Entwicklungskosten werden mit Abnahme der Entwicklungsleistung fällig; wir sind jedoch berechtigt, Abschlagszahlungen nach Erreichen vereinbarter Meilensteine zu verlangen.

§ 4 Beschaffenheit; Spezifikationen; Garantien; Schutzrechte

1. Unsere Lieferungen und Leistungen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik. Die Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen ergibt sich allein aus den vereinbarten Spezifikationen. Wir sind aus sachlichem Grund, insbesondere bei Änderung der Verfügbarkeit von Produktionsmaterialien oder Zukaufteilen berechtigt, eine Änderung der vereinbarten Spezifikation zu verlangen oder nach unserer Wahl die Gegenstände von Lieferungen und Leistungen durch funktionsgleiche zu ersetzen, es sei denn, dies wäre für den AG unzumutbar. Entsprechendes gilt, wenn sich deren Beschaffungskosten nicht nur unerheblich erhöht haben. Wir sind zu Verbesserungen von Liefer- und Leistungsgegenständen berechtigt. Ist eine Erstmusterprüfung vereinbart, gelten Lieferungen als spezifikationsgerecht, wenn Sie dem freigegebenen Erstmuster entsprechen. Spezifikationen und Bezugnahmen auf gesetzliche oder technische Normen dienen der Leistungsbeschreibung und sind nicht als Garantien auszulegen. In besonderen Fällen können Garantien nach Absprache und gegen angemessene Vergütung durch eine ausdrücklich in einer von uns schriftlich auszustellenden separaten Garantiekunde in dem in dieser definierten Umfang gewährt werden; anderweitig, insbesondere durch mündliche oder konkludente Erklärung, werden keine Garantien eingeräumt; Garantien müssen von zwei Mitarbeitern unterzeichnet sein. Auf Verschleißteile werden keine Garantien gewährt. Folgeschäden und -kosten, insbesondere für Transport-, Aus- und Einbau, werden von Garantien nicht umfasst.
2. Wenn wir den AG außerhalb unserer Vertragsleistungen beraten, haften wir für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Handelsübliche Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten sind zulässig.
4. Bei Lieferung in mehreren Raten sind wir bei einzelnen Teillieferungen zu Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10 % berechtigt; insbesondere sind wir berechtigt, komplett befüllte Ladungsträger anzuliefern; die Gesamtliefermenge bleibt davon unberührt.
5. Unsere Lieferungen und Leistungen sind für die gewöhnliche Verwendung geeignet. Die Prüfung der Verwendungsfähigkeit für den von dem AG beabsichtigten Einsatz obliegt dem AG; er wird uns rechtzeitig im Voraus anzeigen, ob die Ware unter unüblichen oder ein besonderes Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiko oder eine erhöhte Beanspruchung darstellenden Bedingungen eingesetzt werden soll. Er wird uns auch unverzüglich informieren, wenn sich unsere Lieferungen als für die von ihm beabsichtigte Verwendung nicht oder nur eingeschränkt geeignet erweisen. Werden unsere Lieferungen mit anderen Gegenständen verbunden oder in diese eingebaut, liegt die Schnittstellenverantwortung bei dem AG.
6. Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob unsere Lieferungen und Leistungen oder ihre Verwendung Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter außerhalb Deutschlands verletzen. Wir haften nicht für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung von Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ergeben.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit; Teillieferungen

1. Lieferfristen beginnen nicht vor Hereingabe eventuell von dem AG zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrags erforderlich sind, und vor Erhalt vereinbarter Anzahlungen. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Besteller mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.
2. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer oder außergewöhnlicher Umstände, z. B. Nichtbelieferung durch den Vorlieferanten, Betriebsstörungen durch Feuer, Sturm oder ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen oder –maschinen, Streik oder Aussperrung, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten oder behördlichen Eingriffen (auch wenn sie bei unseren Vorlieferanten eintreten), sind wir – soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der Erfüllung oder rechtzeitigen Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflicht gehindert sind – berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zu verschieben. Wir informieren den AG über das Entstehen und den Fortfall eines solchen Falls unverzüglich. Der AG ist berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen zu setzen, wenn wir den vereinbarten Liefertermin um mehr als eine Woche überschreiten. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist der AG zum Rücktritt berechtigt. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Wir sind vor Ablauf der Lieferfrist in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt. Teillieferungen und Rechnungen für funktionsfähige Einheiten sind zulässig.
4. Wird der Versand der Lieferung durch Umstände verzögert, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen, es sei denn, der AG weist einen geringeren Schaden nach. Weitergehende Ansprüche, z.B. aus Verzug, bleiben unberührt.
5. Wird eine vereinbarte Lieferfrist in Folge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist der AG, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, unter Ausschluss weiterer Ansprüche, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Tagen berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht fristgemäß erfolgt ist. Rücktritts- und Kündigungsrechte des AG bleiben unberührt; ein Rücktritt und eine Kündigung sind jedoch ausgeschlossen, wenn er sich in Annahmeverzug befindet.
6. Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens 3 Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen.
7. Erfüllt der AG seine Abnahmepflichten nicht, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, sondern können die Liefergegenstände nach vorheriger Benachrichtigung des AG nach angemessener Frist, regelmäßig nach 14 Tagen, freihändig verkaufen.

§ 6 Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr auf den AG über, sobald die Ware an der vereinbarten Stelle zur Abholung bereit gestellt ist. Dies gilt auch, wenn wir auf Wunsch des AG den Transport veranlassen.

§ 7 Haftung bei Mängeln

1. Der AG wird eingehende Lieferungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften untersuchen, etwaige Mängel unverzüglich schriftlich rügen und uns eine detaillierte schriftliche Beschreibung der gerügten Mängel zur Verfügung stellen. Durch Bearbeitung eingegangener Reklamationen und Untersuchung der Ware verzichten wir nicht auf die Berufung auf verspätete oder unvollständige Mängelrüge.
2. Wir leisten keine Gewähr für Schäden und Störungen, die auf natürliche Abnutzung und Verschleiß, fehlerhafte Installation bzw. Inbetriebnahme durch den AG, unsachgemäßen Gebrauch oder Bedienungsfehler, fehlerhafte bzw. ungeeignete Stromversorgung, Betrieb mit falscher Stromart oder Spannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Feuchtigkeit oder Nichtdurchführung notwendiger bzw. empfohlener Betriebs- und/oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind. Ebenso wird keine Gewähr geleistet, wenn Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht der Originalspezifikation entsprechen.
3. Wir leisten für die Mangelfreiheit unserer Lieferungen und Leistungen Gewähr für den Zeitraum von einem ein Jahr ab Lieferung oder Leistung. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt. Dem AG bleibt vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung zu mindern oder nach seiner Wahl insoweit von dem Vertrag zurückzutreten. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung liegt vor, wenn zwei Nacherfüllungsversuche fehlschlagen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadenersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen nur im Rahmen der Regelung in § 8. Nach durchgeführter Nacherfüllung läuft die Gewährleistungsfrist nicht von neuem an.
4. Soweit der AG zur Geltendmachung von Rechten verpflichtet ist, uns eine angemessene Frist zur Erbringung unserer Lieferung oder Leistung zu setzen, so ist die Frist nur dann angemessen, wenn sie nicht kürzer als 14 Tage ist. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder Kosten möglich ist. Unverhältnismäßig hoch sind Kosten insbesondere dann, wenn der Gesamtaufwand zur Nacherfüllung (einschließlich Ersatzlieferung) höher liegt

als 110 % des Marktwertes der verkauften Ware. Die weiteren Rechte des AG bleiben unberührt.

5. Wir haben die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen nicht zu tragen, soweit sich diese dadurch erhöhen, dass die Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.
6. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der AG unsere aufgrund seiner Rüge entstandenen Aufwendungen einschließlich unserer Kosten der Untersuchung.
7. Mängelansprüche gegen uns stehen nur dem unmittelbaren AG zu und sind nicht abtretbar. § 354a des Handelsgesetzbuches (HGB) bleibt unberührt.
8. Bei unerheblichen Mängeln steht dem AG ein Recht auf Rücktritt nicht zu, auch bleibt er zur Annahme der Lieferung verpflichtet.
9. Rückgriffsansprüche des AG gemäß §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch einen Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang und unter den gesetzlichen Voraussetzungen Sie setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Wir haften nicht, wenn der AG haftungserweiternde Vereinbarungen getroffen hat oder wenn die von uns gelieferten Gegenstände von Lieferungen und Leistungen be- oder verarbeitet wurden. Rückgriffsansprüche bestehen nicht bei Kulanzregelungen des AG.

§ 8 Schadenersatzansprüche

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadenersatz wegen Verletzung vertraglicher, außervertraglicher und gesetzlicher Pflichten und für den Ersatz verblicher Aufwendungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Haftung ersetzen wir unter Berücksichtigung der nachfolgenden Grenzen den nachgewiesenen Schaden des AG in dem Umfang, wie er im Hinblick auf Schadenseintritt und Schadenshöhe für uns bei Vertragsschluss als Folge der Pflichtverletzung voraussehbar und für den AG nicht abwendbar war.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des AG.
3. Ausgenommen von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung von Nebenpflichten und Ansprüche aus verschuldensabhängiger Produkthaftung.
5. Schadenersatz statt der Leistung kann der AG nur bei erheblichen Pflichtverletzungen durch uns verlangen.
6. Berufet sich der AG auf eine Beschaffenheit kraft öffentlicher Äußerung oder Werbung durch uns, den Hersteller oder seinen Gehilfen, so obliegt dem AG der Nachweis, dass diese Äußerung für die Kaufentscheidung ursächlich war.
7. Garantien oder Eigenschafts- bzw. Beschaffenheitszusicherungen sind nur in schriftlicher Form wirksam und müssen von mindestens zwei Mitarbeitern unseres Vertriebs unterzeichnet sein. Für Garantien gilt auch § 4 Ziffer 1.
8. Ist Gegenstand des Vertrages eine nur der Gattung nach bestimmte Sache, so bestimmt sich auch in diesem Fall unsere Haftung nach den vorstehenden Regeln; eine von einem Verschulden unabhängige Haftung ist ausgeschlossen.
9. Im Übrigen haften wir nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften privatrechtlichen Inhalts.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den AG über, wenn wir wegen aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung befriedigt worden sind. Dies erfasst sämtliche Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen im Rahmen der Geschäftsverbindung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.
2. Der AG ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln, insbesondere diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Sturm, Bruch und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der AG diese auf eigene Kosten rechtzeitig und fachmännisch durchführen.
3. Der AG darf Gegenstände von Lieferungen und Leistungen, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen und sonstigen Eingriffen durch Dritte hat er diese auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich und vorab mündlich zu benachrichtigen. Der AG hat uns in einem solchen Fall die zur Wahrung unserer Rechte notwendige Hilfe zu leisten. Kosten für erforderlich werdende Interventionen gehen zu Lasten des AG. Bei Zahlungseinstellung hat der AG uns außerdem die in seinem Besitz befindlichen Gegenstände unserer Lieferungen und Leistungen anzuzeigen.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Gegenstände von Lieferungen und Leistungen unverzüglich zurückzuverlangen. Der AG ist zur Herausgabe verpflichtet. Unser Herausgabeverlangen gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der vorbehaltenen Gegenstände von Lieferungen und Leistungen durch den AG wird stets für uns vorgenommen. Bei Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung setzt sich das vorbehaltene Eigentum an den be-, verarbeiteten, vermischten oder vermengten Gegenständen von Lieferungen und Leistungen fort. Erfolgt die Be-, Verarbeitung, Vermischung oder untrennbare Vermengung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir das Eigentum an einer neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der vorbehaltenen Gegenstände von Lieferungen und Leistungen zum Rechnungswert der anderen verwendeten Gegenstände zur Zeit der Be-, Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als vorbehaltene Gegenstände von Lieferungen und Leistungen im Sinne dieser Bedingungen. Werden unsere Gegenstände von Lieferungen und Leistungen mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der AG uns anteilmäßig Miteigentum, soweit ihm die Hauptsache gehört. In den vorbezeichneten Fällen tritt der AG uns schon jetzt seine Eigentumsrechte an der verarbeiteten, verbundenen oder vermengten Sache ab. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der AG den verarbeiteten, verbundenen vermischten oder vermengten Gegenstand für uns verwahrt. Für die durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung sowie Vermengung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für vorbehaltenen Gegenstände von Lieferungen und Leistungen.

6. Der AG ist berechtigt, die Gegenstände von Lieferungen und Leistungen im gewöhnlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern, es sei denn, er befindet sich uns gegenüber im Verzug, hat die Zahlung eingestellt oder über sein Vermögen ist die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt. Der AG tritt bereits jetzt die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsenden Forderungen mit allen Rechten in voller Höhe an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Werden Gegenstände von Lieferungen und Leistungen von dem AG – nach Verarbeitung/ Verbindung/ Vermischung/ Vermengung– zusammen mit nicht dem AG gehörenden Sachen veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Gegenstände von Lieferungen und Leistungen mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Zur Einziehung dieser Forderung ist der AG auch nach Abtretung ermächtigt. Unsere Möglichkeit, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Jedoch werden wir Forderungen nicht einziehen, solange der AG seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug ist und keine begründeten Zweifel an der Zahlungsfähigkeit und Kreditwürdigkeit des AG bestehen. Zur anderweitigen Abtretung der Forderung ist der Kunde nicht berechtigt.

7. Wir können verlangen, dass der AG uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Eventuell von dem Drittkäufer gegebene Wechsel sind auf uns zu übertragen.

8. Übersteigt der Wert aller uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den AG um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet. Falls wir im gegenseitigen Einverständnis Gegenstände von Lieferungen und Leistungen zurücknehmen, erfolgt deren Gutschrift nur in Höhe des jeweiligen Zeitwertes.

§ 10 Beistellungen, Vorgaben, Rechte Dritter, gewerbliche Schutzrechte

1. Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen oder sonstigen Beistellungen (Materialien) des AG zu liefern, so steht der AG dafür ein, dass Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte Dritter in dem uns gegenüber benannten Bestimmungsland der Ware hierdurch nicht verletzt werden. Der AG hat uns von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen und Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung, die Lieferung oder Leistung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehörendes Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den AG und den Dritten einzustellen. Sollte uns durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt ganz oder teilweise zurückzutreten oder zu kündigen. Schadensersatzansprüche unsererseits bleiben hiervon unberührt.

2. Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten. Wir werden den AG von der Vernichtungsabsicht rechtzeitig vorher informieren.

3. Uns stehen die Urheberrechte, Schutzrechtsanmeldungen und gewerblichen Schutzrechte, insbesondere alle Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie das Know-how an den von uns oder von einem Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Werkzeugen (Formen) und Vorrichtungen, Entwürfen, Zeichnungen und dem Liefergegenstand zu.

§ 11 Formen; Werkzeuge; Materialbeistellungen

1. Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom AG veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, gehen zu unseren Lasten soweit wir diese zu vertreten haben.

2. Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den AG durch uns selbst oder einen von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen in unserem Eigentum dürfen auch zur Erfüllung von Aufträgen Dritter genutzt werden. Unsere Verpflichtung zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teilelieferung aus der Form und vorheriger Benachrichtigung des AG.

3. Soll vereinbarungsgemäß der AG Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises auf ihn über. Wir werden auf Wunsch des AG die Formen als Fremdeigentum kennzeichnen und auf Verlangen des AG auf dessen Kosten versichern. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Bei AGEigenen Formen gemäß Absatz 3 und/oder vom AG leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Reparaturen trägt der AG. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der AG die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Pfand- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

5. Werden Materialien von dem AG geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern.

Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der AG die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

Wir untersuchen solche Materialien bei Eingang nur auf offenkundige Beschädigungen, insbesondere Transportschäden, sowie auf Identitäts- und Mengenabweichungen; im Übrigen sind wir zu Eingangskontrollen nicht verpflichtet. Mängel der Materialien werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs, spätestens binnen vier Wochen nach Lieferung, festgestellt werden, dem AG unverzüglich schriftlich anzeigen. Insoweit verzichtet der AG auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

§ 12 Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Verjährungshemmung; Sprache

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz.

3. Gerichtsstand, auch bei Wechsel- und Scheckklagen, ist unser Geschäftssitz, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsabschluss seinen Sitz in das Ausland verlegt. Wir sind berechtigt, gegen den AG auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand alle gerichtlichen Schritte einzuleiten.

4. Ungeachtet weitergehender gesetzlicher Regelungen endet die Verjährungshemmung auch, wenn die hemmenden Verhandlungen über vier Wochen nicht in der Sache fortgeführt werden. Ein Neubeginn der Verjährung von Ansprüchen des AG bedarf in jedem Fall unserer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ergänzenden Vertragsauslegung.